

# Satzung

des Schützenvereins

der Gartenstadt Möser

von 1923 e.V.



# **Neufassung vom 12. April 2024**

## Inhalt

- § 1            Name und Sitz**
- § 2            Zweck und Grundsätze**
- § 3            Geschäftsjahr**
- § 4            Mitgliedschaft**
- § 5            Speicherung personenbezogener Daten und Nutzung  
von Fotos aus dem Vereinsleben**
- § 6            Beiträge**
- § 7            Organe des Schützenvereins**
- § 8            Mitgliederversammlung**
- § 9            Der geschäftsführende Vorstand im Sinne § 26 BGB**
- § 10           Vorstand**
- § 11           Ältestenrat**
- § 12           Kassenprüfung**
- § 13           Haftung**
- § 14           Vereinsstrafen**
- § 15           Sprachliche Gleichstellung**
- § 16           Inkraftsetzung**

## **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der am 27. Mai 2002 wiedergegründete Schützenverein setzt die Traditionen des Schützenvereins von 1923 fort und führt den Namen

Schützenverein der Gartenstadt Möser von 1923 e.V.,

nachfolgend als SV bezeichnet.

(2) Der SV hat seinen Sitz in Möser und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal unter der laufenden Nummer VR 50392 eingetragen.

(3) Der SV ist Mitglied des Kreisschützenverbandes (KSVJL) und des Kreissportbundes Jerichower Land und damit mittelbares Mitglied des Landeschützenverbandes Sachsen-Anhalt e.V. und des Deutschen Schützenbundes e.V., deren Satzungen und Ordnungen er anerkennt.

(4) Der SV ist Mitglied des Kreissportbundes Jerichower Land e.V. und damit mittelbares Mitglied des Landessportbundes (LSB) in Sachsen-Anhalt.

## **§ 2 Zweck und Grundsätze**

(1) Der SV bezweckt den Zusammenschluss von Bürgern auf freiwilliger Grundlage zur Ausübung des Schießsportes als Nachwuchs-, Freizeit- und Leistungssport auf breiter Basis im freiheitlich kameradschaftlichen Sinne als wertvoller Bestandteil der heimatlichen Sitten und Gebräuche.

(2) Der SV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und des Brauchtums.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Betrieb und Erhalt der Schießsporteinrichtung, Förderung sportlicher Übung und Leistung, Durchführung von Wettkämpfen und die Teilnahme an solchen. Ferner wird das Brauchtum der „Schützenvereine“ im Sinne des immateriellen Kulturerbes durch öffentliche Veranstaltungen der Bevölkerung näher gebracht und somit erhalten und gefördert.

(3) Er ist selbstlos tätig und verfolgt in nicht erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Schützenvereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Möser, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(6) Der SV ist unpolitisch, konfessionsneutral und unabhängig.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des SV kann jede natürliche Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag gestellt hat und die Satzung anerkennt.
- (2) Bei Aufnahmeanträgen von Kindern und Jugendlichen bedarf es des schriftlichen Einverständnisses eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Nach einem Jahr der Zugehörigkeit im Verein entscheidet die Mitgliederversammlung über die entgeltliche Aufnahme des Antragstellers in den Verein. Gegen dieses Urteil kann kein Einspruch eingelegt werden.
- (4) Der Schützenverein führt als Mitglied:
  - a) Mitglieder und
  - b) Ehrenmitglieder
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlungen zu respektieren sowie sportrechtliche Vorgaben nach den jeweiligen Verbandsrichtlinien zu beachten.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Die Rechte und Pflichten eines Ehrenmitgliedes werden in einer Ordnung in einer Mitgliederversammlung beschlossen.
- (7) Die Mitgliedschaft im SV endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
- (8) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar .  
Der Ausschluss aus dem Verein und der Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt:
  - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate unbegründet mit seiner fälligen Beitragszahlung im Verzug ist,
  - b) bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinie, wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens;
  - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder Vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- (9) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied Widerspruch beim Ältestenrat einlegen.
- (10) Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden.
- (11) Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens oder einer Beitragsrückerstattung.

## **§ 5 Speicherung personenbezogener Daten und Nutzung**

## **von Fotos aus dem Vereinsleben**

(1) Das Mitglied willigt ein, dass seine im Aufnahmeantrag gemachten persönlichen Angaben zur Mitgliederverwaltung auf Vereins-, Kreis- und Landesebene genutzt werden.

(2) Fotografien aus dem Vereinsleben dürfen im Internetauftritt des Vereins ohne ausdrückliche Billigung des Mitglieds genutzt werden, auch nach dem Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Verein.

## **§ 6 Beiträge**

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und eine einmalige Aufnahmegebühr, über deren Höhe und Fälligkeit die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für das Geschäftsjahr entscheidet.

(2) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen. Hierzu entscheidet die Jahreshauptversammlung auf eine Beschlussbegründung des Vorstandes.

## **§ 7 Organe des Schützenvereins**

Die Mitgliederversammlung;  
Der geschäftsführende Vorstand;  
Der Vorstand;  
Der Ältestenrat und  
Die Kassenprüfer.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Schützenvereins.

(2) Sie wird nach den im Jahresplan festgelegten Terminen durchgeführt und ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einberufung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. § 126 BGB erfolgt. Der Fristablauf beginnt mit dem Tag der Aufgabe zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letzte bekannte Anschrift / letzte bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderung der E-Mail-Adresse ist Bringschuld des Mitglieds.

(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch zwei Drittel der Anwesenden Stimmberechtigten.

(4) Jedes Mitglied, ab dem 18. Lebensjahr, hat ein Stimmrecht. Stimmübertragung ist nicht möglich.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstand anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.

(6) Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nicht anders bestimmt, führt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Wahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine Wahlkommission, bestehend aus drei Personen.

(7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.

(8) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

(9) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(10) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung;
- b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- c) Zahl der erschienenen Mitglieder ( Anwesenheitsliste)
- d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
- e) Tagesordnung;
- f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis( Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen)
- g) die Art der Abstimmung;
- f) Satzungsänderung und Zweckänderungen im vollen Wortlaut
- h) Beschlüsse im vollen Wortlaut.

(11) Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- b) Bericht des Kassenprüfers;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) Änderung dieser Satzung (sofern Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
- g) Erlass von Ordnungen;
- h) Beschlussfassungen über Anträge der Mitglieder;
- i) Auflösung des Vereins

(12) Die Jahreshauptversammlung sollte stets im ersten Quartal eines jeden Jahres statt finden.

(13) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Berufung die gleichen Bestimmungen gelten, wie für eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung, ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigen Gründen beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

## **§ 9 Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB**

(1) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Vertretung und die Geschäftsführung des Schützenvereins.

(2) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer

(3) Vertretungsberechtigt im Sinne § 26 BGB sind:

- a) der Vorsitzende alleine;
- b) der Schatzmeister als besonderer Vertreter steht eine Zeichnungsbefugnis bis zu 400,00 Euro gegenüber dem kontoführendem Kreditinstitut zu.
- c) der stellvertretende Vorsitzende mit dem Schatzmeister.

(4) Grundlage des Abschlusses von Rechtsverträgen bilden die Ordnungen und Beschlüsse des Schützenvereins.

(5) Der Geschäftsführer ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Ihm obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte, insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er organisiert die Realisierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Grundlage seiner Tätigkeit bilden die Satzung, die Ordnungen sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(6) Der Vorsitzende führt und repräsentiert den Schützenverein nach innen und außen. Seine weiteren Aufgaben und die der anderen Vorstandsmitglieder regelt der Funktionsplan.

## **§ 10 Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 9 und

- a) dem Schießsportleiter;
- b) der Damenleiterin
- c) dem Pressewart und
- d) dem Organisationsleiter.
- e) dem Jugendleiter
- f) dem Kommandeur und
- g) den amtierenden Majestäten als Festkomitee

In der Vorstandssitzung haben die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 9 und die des Vorstandes gemäß § 10 (1) a bis e die gleiche Stimmberechtigung. Die weiteren Mitglieder gemäß § 10 f bis g haben die Funktion als Beisitzer und sind Mitglieder des Festkomitees mit Stimmrecht nur für die Veranstaltung ihrer Amtszeit.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt..

In Jahren mit gerader Jahreszahl und in Schaltjahren wird gewählt:

- a) der Vorsitzende;
- b) der Schriftführer;
- c) der Organisationsleiter
- d) der Pressewart

In Jahren mit ungerader Jahreszahl wird gewählt:

- a) der stellvertr. Vorsitzende
- b) der Schatzmeister
- c) der Schießsportleiter
- d) die Damenleiterin
- e) der Jugendleiter
- f) der Kommandeur /wird ernannt)

Eine Wiederwahl ist zulässig, bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.  
Eine Amtsübergabe muss innerhalb vier Wochen nach Abwahl erfolgen.

Der Vorstand ist vom Vorsitzenden an den im Jahresplan festgelegten Terminen einzuberufen. Ihm obliegt insbesondere:

- a) die Vorbereitung von Grundsatzbeschlüssen;
- b) die Beratung und Beschlussfassung der Aufgaben aller ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Schützenvereins;
- c) die Vorbereitung und Abschlüsse von Verträgen;
- d) die Untersuchung schwerwiegender Verstöße gemäß § 14 und § 15 der Satzung

(e) Der Vorstand kooptiert aus dem Schützenverein Mitglieder zur Besetzung der seit der letzten freigewordenen Wahlfunktionen bis zur nächsten ordentlichen Wahlveranstaltung (Mitgliederversammlung) oder spätestens nach einem Jahr.

## **§ 11 Der Ältestenrat**

Der Ältestenrat besteht aus drei, der dem Lebensalter nach ältesten und erfahrensten Mitgliedern des Schützenvereins, die von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von vier Kalenderjahren gewählt werden. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dürfen dem Ältestenrat nicht angehören. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Seine wichtigste Aufgabe besteht in der Schlichtung von Differenzen innerhalb des Vereins, keine Entscheidungsfindung. Vom Ältestenrat Mitglieder sind von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn sie an den zur Klärung anstehenden Sachverhalten beteiligt sind. Sie werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt.



## **§ 12 Die Kassenprüfungskommission**

(1) Die Prüfungskommission kontrolliert periodisch die finanziellen Mittel des Schützenvereins

(2) Sie besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt.

## **§ 13 Die Haftung**

(1) Der Schützenverein haftet nicht für persönliches Eigentum, das bei Veranstaltungen abhandenkommt bzw. beschädigt wurde.

(2) Das Mitglied haftet für alle Schäden am Eigentum des Schützenvereins zum Zeitwert, die durch fahrlässig verursachtes Handeln entsteht.

(3) Das Mitglied ist mit Zahlung seiner Beiträge entsprechend der Versicherungsbedingungen der Rahmenverträge des Landesschützenverbandes (LSV) Sachsen-Anhalt und des Deutschen Schützenbundes (DSB) versichert.

## **§ 14 Die Vereinsstrafen**

(1) Der Schützenverein ist auf der Grundlage seiner Anatomie berechtigt, gegenüber seinen Mitgliedern zur Durchsetzung der Satzung, der Ordnungen und Beschlüsse Vereinsstrafen auszusprechen.

(2) Vereinsstrafen sind das äußerste Mittel der Durchsetzung der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse

Verwarnung, Verweis und Rüge können nur nach eingehender und tiefgründiger Untersuchung eines Problems ausgesprochen werden.

(3) Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann beim Ältestenrat Berufung eingelegt werden.

(4) Ein Weg zum ordentlichen Gericht bleibt davon unberührt.

## **§ 15 Sprachliche Gleichstellung**

(1) Personen- und Funktionsbezeichnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Person.

**§16 Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal in Kraft und wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.**